



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An  
Herrn Karl Mauer

Vorab per E-Mail

**IFG-Antrag bzgl. Herausgabe des Leitfadens zur Verbesserung der  
Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR) v. 31.03.2017**

IFG-Antrag v. 01.10.2022  
Unser Zeichen: 13B-IFG-1054  
Nürnberg, 28.11.2022  
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Mauer,

hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang vom 01. Oktober 2022, mit welchem Sie die Herausgabe des „Leitfadens zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR)“ vom 31. März 2017 des damaligen Beauftragten für Flüchtlingsmanagement, Herrn Frank-Jürgen Weise beantragt haben, ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

**Bescheid:**

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei**

**Begründung:**

**I.**

Mit Antrag vom 01. Oktober 2022 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die Herausgabe des „Leitfadens zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR)“ vom 31. März 2017 des damaligen Beauftragten für Flüchtlingsmanagement, Herrn Frank-Jürgen Weise beantragt und um eine Antwort per E-Mail gebeten.

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18073  
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:

Referat 13B

Justizariat

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)



Am 09. November 2022 erinnerten Sie an Ihre Anfrage und baten um Informationen über den Stand Ihrer Anfrage.

Am 09. November 2022 wurde Ihnen erstmalig der Eingang Ihrer Anfrage durch Referat 13B bestätigt.

## II.

Ihrem Antrag auf Informationszugang kann nicht entsprochen werden, da Ihr Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Nr. 3 lit. b) IFG und nach § 3 Nr. 2 Abs. 1 IFG ausgeschlossen ist.

### 1.

Eine Herausgabe des Leitfadens ist gem. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG ausgeschlossen, da andernfalls die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden.

Das AZR ist die zentrale Informationsdrehscheibe im Ausländer- und Asylrecht. Es steht denjenigen Behörden zur Verfügung, die mit der Durchführung einschlägiger Vorschriften betraut sind. Das AZR mit seiner umfangreichen Fachlichkeit, zahlreichen komplexen Geschäftsprozessen und vielen externen Akteuren ist mit rund 26 Millionen personenbezogenen Datensätzen eines der größten automatisierten Register der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland. Es dient dabei mehr als 14.000 Partnerbehörden und Organisationen mit weit über 100.000 Nutzern und Nutzerinnen als konstante Informationsquelle. Mit seinen hochverfügbaren Anwendungen ist das AZR die Grundlage für vielfältige Aufgaben; sei es im asylrechtlichen Bereich, beim Grenzübertritt, bei der Steuerung der Migration nach Deutschland bis hin zur Zwangsvollstreckung. Bis zu 100 Millionen Geschäftsvorfälle werden jährlich abgewickelt. Zudem bildet das AZR eine Grundlage für richtungsweisende politische Entscheidungen und strategische Maßnahmen, wie die Einleitung bilateraler Verhandlungen mit bestimmten Herkunftsländern. Die Datenqualität im AZR ist daher unerlässlich.

Der hierzu vom damaligen Beauftragten für Flüchtlingsmanagement der Bundesregierung im August 2017 angefertigte Leitfaden setzt hieran an und ist der erste Schritt in einem kontinuierlichen – noch andauernden Prozess – zur Verbesserung der Datenqualität im AZR. Der Leitfaden ist daher die Grundlage zur Erreichung des Ziels einer optimalen Datenqualität, um dem Qualitätsanspruch aller beteiligten Behörden gerecht zu werden, um die auf das AZR angewiesenen Verwaltungsprozesse zu optimieren. Er dient daher der Effektivität des Verwaltungshandelns und setzt den Maßstab von Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG, an dem die beteiligten Behörden zu messen sind, konsequent um. Gleichzeitig deckt die Analyse erkannte Missstände auf und verweist auf alternative Lösungsmöglichkeiten. Aufgrund des Aufbaus und der detaillierten Handlungsempfehlungen gibt der Leitfaden tiefe Einblicke in die Prozesse und Strukturen einer Vielzahl von Behörden –



einschließlich des BAMF und der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern – und gibt so (auch) Informationen zur Sicherheitsarchitektur im Aufenthalts- und Asylrecht im föderalen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland preis.

Vor diesem Hintergrund ist die Herausgabe der begehrten Informationen aufgrund der Vorschrift des § 3 Nr. 3 lit. b IFG ausgeschlossen. Die Norm schützt den Prozess der Entscheidungsfindung. Da es sich bei der Verbesserung der Datenqualität des AZR, wie ausgeführt, um einen konzeptionell auf Dauer angelegten Prozess handelt, der mit allen beteiligten Akteuren kontinuierlich überprüft werden muss, ist eine absolute Vertraulichkeit der Korrespondenzen im Entscheidungsprozess notwendig, um einen unbefangenen und freien Meinungs- sowie Gedankenaustausch zu ermöglichen und diesen nicht zu erschweren. Ein Zugang zu Informationen aus dem fortlaufenden Prozess heraus würde die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen verletzen und deren Ergebnis möglicherweise gefährden. Insbesondere bei Dauerkonsultationen, ohne absehbares Ende, besteht der Vertraulichkeitsschutz fort (Schoch, IFG, § 3, Rn. 192). Zutreffend hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hierzu ausgeführt, dass die Verwaltung handlungsfähig bleiben muss und den Erfolg ihrer Maßnahmen nicht durch Ausforschung von Dritter Seite gefährden lassen darf (vgl. BfDI, 2. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit – 2008/2009).

## 2.

Im Übrigen ist der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG aufgrund der Vorschrift des § 3 Nr. 2 IFG wegen einer Gefährdung für die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 20.15, Urteil vom 20.10.2016) auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Davon werden auch verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen erfasst. Deren Gefährdung liegt u.a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Die Gefährdung ergibt sich vorliegend aus der bereits erwähnten, überragenden Bedeutung des AZR für die öffentliche Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der Einblicke in die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden ließe sich etwa nachvollziehen, welche Möglichkeiten der Manipulation durch differierende Angaben gegenüber verschiedenen Behörden theoretisch bestehen. Die Umsetzung etwa des Asyl- und Aufenthaltsrechts und die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes im Asylverfahren wären daher nicht nur unerheblich erschwert. Für das Asylverfahren ist anerkannt, dass es dem



Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer entspricht, dass asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz- und Bleiberechte erhalten. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihr Aussageverhalten durch Kenntnisse über Arbeitsschritte anzupassen und so die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu verzögern oder zu beeinflussen. Nach der Rechtsprechung genügt für die Annahme einer Gefahr dabei bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts durch entsprechend angepasstes Aussageverhalten von Asylbewerbern zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. etwa BayVGH, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805, Rn. 61 m.w.N.). Zudem würde das Ziel einer immer besseren Datenqualität und Aktualität des AZR konterkariert, wenn sich durch Ausnutzen der anfälligen und sensiblen Bereiche neue Unstimmigkeiten ergeben würden. Dies hätte aufgrund der überragenden Bedeutung des AZR möglicherweise Konsequenzen für die Aufgabenverteilung der Behörden untereinander sowie die Migrationspolitik in Deutschland.

**3.**

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

**III. Kostenentscheidung**

Gemäß § 10 Abs. 1 u. Abs. 2 IFG ergeht die Entscheidung kostenfrei.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, z.Hd. Referat 13B, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

